

28. Giebt die Vergütung, welche die Reichs-Kredit-Gesellschaft den in ihrem Dienst stehenden früheren Beamten gewährt, aus öffentlichen Mitteln?

Reichsbeamtengegesetz §§ 30, 57 Nr. 2.

III. Zivilsenat. Urf. v. 18. März 1930 i. S. St. (Rf.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 300/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger, früher Regierungsrat beim Statistischen Reichsamt und jetzt Regierungsrat im einstweiligen Ruhestand, ist bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft angestellt und bezieht von ihr ein Gehalt, das seinem letzten Dienst Einkommen als Regierungsrat mindestens gleichkommt. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzung die Durchführung von Bank- und Börsengeschäften und damit zusammenhängenden Geschäften aller Art. Am Ende des Geschäftsjahrs wird, wie bei anderen Aktiengesellschaften, der sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ergebende Überschuf aufgeteilt. Nach dem Geschäftsbericht für 1927 ist die Verteilung in der Weise erfolgt, daß vom Überschuf — der sich nach Abzug der Handlungsunkosten, darunter auch der Personalausgaben, ergeben hatte — 2 Millionen RM. dem gesetzlichen Refervefonds, die Summe von 250000 RM. dem Angestellten-Unterstützungsfonds überwiesen, der satzungsmäßige Gewinnanteil an den Aufsichtsrat ausgezahlt, eine Dividende von 8 % auf das 40 Millionen RM. betragende Aktienkapital ausgeschüttet und die dann verbleibende Summe von 932319,61 RM. auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Die Dividende fließt der „Biag“ (Bereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft) zu, in deren Händen sich das gesamte Aktienkapital der Reichs-Kredit-Gesellschaft befindet. Einziger Aktionär der Biag ist wiederum das Deutsche Reich. Das Versorgungsamt VI Berlin-Schöneberg hat gemäß § 57 Nr. 2, § 30 RWG. das Ruhen des Wartegelds des Klägers angeordnet, weil er aus öffentlichen Mitteln ein seinem früheren Dienst Einkommen gleiches Gehalt beziehe. Die vom Kläger gegen diese Anordnung erhobene Beschwerde hat der Reichswirtschaftsminister abschlägig beschieden.

Der Kläger erhob nunmehr fristgerecht Klage auf Zahlung des rückständigen Wartegelds und auf Feststellung der Zahlungspflicht des Reiches für die Zukunft.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies

sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils unter Wegfall des Zinsanspruchs.

Gründe:

Die Kürzung des Wartegelds eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten tritt nach §§ 30, 57 Nr. 2 RWG. in folgenden zwei Fällen ein:

1. wenn der Beamte aus Verwendung im öffentlichen Dienst ein Dienstlohnemmen bezieht;
2. wenn er ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung eine Vergütung erhält, die auch nur mittelbar oder teilweise aus öffentlichen Mitteln fließt.

Der erste Fall scheidet aus, da die Reichs-Kredit-Gesellschaft eine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Aber auch die Voraussetzungen des zweiten Falles sind nicht gegeben. In Frage kommen könnte nur, ob die Bezüge des Klägers bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft um deswillen als „mittelbar aus öffentlichen Mitteln“ fließend angesehen werden können, weil das gesamte Aktienkapital der Reichs-Kredit-Gesellschaft sich in den Händen der Biag befindet und deren einziger Aktionär das Deutsche Reich ist. Im Gegensatz zum Berufungsgericht ist die Frage zu verneinen. Das Gesetz selbst gibt keine Erklärung, was unter „mittelbar aus öffentlichen Mitteln“ fließend zu verstehen ist. Nach der Begründung zur neunten Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes (Reichstagsdruck. Nr. 5897 I. Wahlperiode 1920/23 S. 8) soll der Begriff „öffentliche Mittel“ nicht zu eng gefaßt werden dürfen, um dem Gedanken der Versorgungsgesetzgebung mehr als bisher Geltung zu verschaffen. Maßgebend soll bleiben, ob es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil, wenn auch nicht als reine Reichs-, Landes- oder Gemeindegelder, so doch ihrer Natur nach als öffentliche Mittel angesehen werden können. Wie bereits in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. April 1929 III 322/28, abgedr. Zeitschr. f. Beamtenrecht. Bd. 2 S. 31 u. Höchstr. Rspr. 1929 Nr. 1509, ausgeführt, ist damit die Grenze, bis zu der bei der Entscheidung über die mittelbare Herkunft aus öffentlichen Mitteln zurückgegriffen werden darf, auch nicht entfernt bezeichnet. Wenn das Zurückgehen nicht uferlos werden soll, so muß im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift durch die Rechtsprechung eine feste Grenze gezogen werden. Das ist durch die Entscheidungen des erkennenden Senats geschehen.

Aus dem vorgenannten wie aus den Urteilen vom 16. November 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 295) und vom 22. Oktober 1929 III 139/29 ergibt sich der Grundsatz, daß eine „Vergütung“ dann nicht mehr als aus öffentlichen Mitteln fließend anzusehen ist, wenn die Mittel zwar anfänglich öffentliche waren, aber für die Zwecke der „Vergütung“ erst durch einen privatrechtlichen Rechtsakt, dessen Gegenstand sie bildeten, verwendbar geworden sind. Dies trifft aber zu, wenn sie die Gegenleistung für den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten an einer Aktiengesellschaft in Form von Aktien waren, sei es, daß die öffentliche Hand die Aktiengesellschaft mitgegründet oder die Aktien einer schon bestehenden Aktiengesellschaft erst nachträglich erworben hat, was für den vorliegenden Rechtsstreit nicht festgestellt ist. Von diesem Rechtsstandpunkt abzugehen, bieten die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anlaß. Es trifft zwar zu, wenn das angefochtene Urteil ausführt, daß die öffentlichen Körperschaften seit dem Weltkrieg vielfach für ihre werbenden Anlagen die Form selbständiger Personen des Privatrechts wählen, und daß sich die Stellung der für diese Betriebe „Angestellten“ derjenigen der Beamten annähert. Diese Entwicklung kann aber nicht dazu führen, die Vorschrift des § 57 RWG. in dem vom Berufungsgericht gewollten Sinne ausdehnend auszulegen. Wenn auch der Auslegung der Vorschrift durch den mit der Vorbereitung des Gesetzes betrauten Ministerialreferenten nicht die Bedeutung einer authentischen Interpretation beizulegen ist, so kann doch die Erklärung des Vertreters der Reichsregierung im Haushaltsausschuß des Reichstags nicht außer acht gelassen werden, daß Vergütungen der Deutschen Werke an ihre Angestellten keine Kürzung von Versorgungsgebühnrißnen herbeiführen würden, weil es sich bei den Deutschen Werken um eine Gesellschaft des Privatrechts handle. Offensichtlich hat die Reichsregierung im Sommer 1923 nicht daran gedacht, den Angestellten der mit Reichsmitteln gegründeten privatwirtschaftlichen Betriebe ihre Wartegelder und Pensionen auf Grund des § 57 RWG. zu kürzen (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1923, Reichsbefolungsblatt S. 279 Nr. 412). Wenn später bei den Finanzverwaltungen der Gedanke aufgetaucht ist, die Vorschrift auch auf derartige Fälle anzuwenden, so kann dies keinen Anlaß zu einer Änderung der Rechtsprechung geben. Der Wortlaut des Gesetzes bietet keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine ausdehnende Auslegung. Eine solche muß abgelehnt werden, wie bereits

in RGG. Bd. 122 S. 295 für die gleichlautende Vorschrift des § 27 Abs. 2 des preuß. Pensionsgesetzes ausgeführt ist. Die Kürzungsvorschrift des § 57 RGG. kann auch nicht, wie das Berufungsgericht will, mit der Erwägung herangezogen werden, daß die Reichs-Kredit-Gesellschaft sich wirtschaftlich im Alleinbesitz des Reiches befinde, also als Ganzes zu den öffentlichen Mitteln des Reiches gehöre, weil sie selbst Reichsvermögen sei, und daß deshalb die von ihr geschuldeten Dienstvergütungen Zahlungen aus öffentlichen Mitteln seien. Für die Beurteilung der Rechtslage müssen in erster Linie die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstverpflichteten, sowie zwischen dem Dienstherrn und der öffentlichen Körperschaft, hier dem Deutschen Reich, maßgebend sein. Das Deutsche Reich hätte es in der Hand gehabt, die Reichs-Kredit-Gesellschaft bei der Gründung als eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts aufzubauen. Dieser Weg ist bewußt nicht beschritten, sondern es ist unter Einschaltung eines Zwischengliedes, der Viag, eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gegründet worden, also ein selbständiges, vom Staate losgelöstes, privatrechtliches Rechtssubjekt. Nur zu dieser Aktiengesellschaft steht der Kläger als Angestellter in Rechtsbeziehungen. Seine Dienstvergütung erhält er aus den Gewinnen der Aktiengesellschaft, die sich sachungsgemäß mit der Durchführung von Bank- und Börsengeschäften und damit zusammenhängenden Geschäften befaßt. Sie fließt, wie dargelegt, nicht aus öffentlichen Mitteln. Die Entlohnung des Klägers bedeutet, wie der Senat in einer rechtlich gleichliegenden Sache, in dem schon genannten Urteil vom 22. Oktober 1929 III 139/29, ausgeführt hat, für das verklagte Deutsche Reich nur eine Herabminderung des schließlichen Endergebnisses. Dieser Sachverhalt kann rechtlich nicht als ein „Fließen aus öffentlichen Mitteln“ beurteilt werden.